

**Satzung der Stadt Emsdetten
über ein
besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung)
im Bereich "Habichtshöhe Nord"**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Emsdetten seiner Sitzung am 10. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck der Satzung**

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung festgesetzt.

**§ 2
Geltungsbereich**

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für einen Bereich zwischen Taubenstraße, Habichtshöhe, Spatzenweg und Borghorster Straße. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke Gemarkung Emsdetten, Flur 62, Flurstücke 182, 192, 209, 256, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 374, 406, 407 und Flur 59, Flurstück 735. Der räumliche Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Vorkaufsrecht**

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücke und Grundstücksteilen steht der Stadt Emsdetten ein Vorkaufsrecht zu.

**§ 4
Inkrafttreten**

Dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 11/2015

**Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht
nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtsatzung)
im Bereich "Habichtshöhe Nord"**

Stand Februar 2015

